

28.03.2025

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 28. September 2025

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 28.03.2025

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag und Wahlzeit

Auf Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 als Tag für die Hauptwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 28. September 2025 und

als Tag für die eventuell notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 19. Oktober 2025 festgesetzt.

Die Haupt- sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich dazu auf, die Wahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie der Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, 24. Juli 2025, 12.00 Uhr,

beim

Wahlleiter der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** (zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV) eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- (a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- (b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- (c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- (d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- (e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buschstabe (a) bezeichneten Angaben enthalten.

2.2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis**

Donnerstag, 24. Juli 2025, 12.00 Uhr,

schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung, bei Wählergruppen der der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber

Die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- (a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein.**
- (b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- (c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buschstabe (a) und (c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

6. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

6.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die

- (a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
- (b) Am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- (c) In der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 6.2. Eine Deutsche oder eine Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- (a) gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - (b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - (c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - (d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten der Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- 6.3. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- (a) Eine der vier Voraussetzungen des 6.2 erfüllt oder
 - (b) Infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 zur BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss** in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe **(Anhängerversammlung)** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.
- 7.3. **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

8. Unterstützerunterschriften

- 8.1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Landtag Brandenburg oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG befreit.
- 8.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für die **AmtsInhaberin oder den Amtsinhaber**, die oder der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis erfüllt.

8.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg oder des Kreistages des Landkreises Oberhavel seit der letzten Wahl ununterbrochen Mitglied sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2. **Wichtige Hinweise**

8.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber, die/der nicht nach dem vorstehenden Punkt 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 80** Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum**

Mittwoch, 23. Juli 2025, 16.00 Uhr,

bei der

Wahlbehörde der Stadt Oranienburg

Bürgeramt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten sind bis zum **23. Juli 2025, 16.00 Uhr**, der Wahlbehörde vorzulegen.

8.2.3. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** (zu § 32 Abs. 4 BbgKWahlV) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

(a) Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson bzw. auf Anforderung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers bei der Wahlbehörde der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden

ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, bei einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- (b) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- (c) Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig
- (d) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- (e) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- (f) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterstützungsunterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- (g) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann **bis zum 23. Juli 2025 um 16.00 Uhr schriftlich** bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- (h) Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnenden, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Oranienburg wahlberechtigt sind

9. Mängelbeseitigung

- 9.1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **24. Juli 2025 um 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsfristen nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.
- 9.2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens bis zum **01. August 2025** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung über Ort und Zeitpunkt der Sitzung des Wahlausschusses. Im Übrigen wird auf den § 37 BbgKWahlG und die §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

11. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Erreichbarkeit des Wahlleiters:

Wahlleiter der Stadt Oranienburg
Herr Marcel Gutjahr
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg

Tel: 03301 600 690

E-Mail: gutjahr@oranienburg.de

Hinweis:

Die Formulare einschließlich der einzureichenden Anlagen sind auch im Internet unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/#> eingestellt und können direkt bearbeitet werden.

Die Wahlvorschläge können auch über den Formularserver (Link s.u.) erfasst werden. Bitte beachten Sie die Hinweise des Formularassistenten.

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index>

Des Weiteren können die Bewerberdaten elektronisch übermittelt werden an gutjahr@oranienburg.de.

Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen dem zuständigen Wahlleiter mit einer Ausnahme im Original vorliegen (§ 98 Absatz 3 BbgWahlG i.V.m. §§ 28 und 28 a BbgKWahlG, §§ 32 BbgKWahlV): Allein die Niederschrift über die Kandidatenaufstellung (Anlage 9b) kann auch als Kopie eingereicht werden (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV).

Gez.

Marcel Gutjahr

Wahlleiter der Stadt Oranienburg